

Nationaler Aktionsplan Schwanzkupieren bei Schweinen

Rechtlicher Hintergrund und praktische Umsetzung

Bettina Maurer¹ und Johanna Moritz²



© anoli – stock.adobe.com

Schwanz- und Ohrenbeißen sowie Kannibalismus sind in der Schweinehaltung ein weit verbreitetes Problem, zu dem in den letzten Jahren viel geforscht wurde. Dabei wurde klar, dass es sich um ein sehr komplexes Geschehen handelt, für dessen Lösung es kein Patentrezept gibt. Daher wird in Deutschland, wie auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten, den Ferkeln in den meisten Betrieben in den ersten Lebensstagen routinemäßig der Schwanz gekürzt, um später Schlimmeres zu verhindern. Diese Praxis verstößt jedoch gegen geltendes Tierschutzrecht.

Rechtlicher Hintergrund

Das routinemäßige Kupieren von Schweineschwänzen zur Verhinderung von Schwanzbeißen ist durch EU-Recht bereits seit 1991 verboten. Gemäß Anhang I, Kap. 1 Nr. 8 der RL 2008/120/EG des Rates darf ein Kupieren der Schwänze „nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maß-

nahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.“

Diese Vorgaben wurden in Deutschland in den §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) umgesetzt. Danach darf zwar bei unter 4 Tage alten Ferkeln ohne Betäubung der Schwanz gekürzt werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG), der Eingriff ist aber nur zulässig, wenn er im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG). Der zuständigen Behörde ist zudem auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist (§ 6 Abs. 5 TierSchG).

Aktuelle Entwicklung

Bei einem Audit der EU-Kommission im Jahr 2018 in Deutschland wurde festgestellt, dass hier, wie auch in vielen anderen Mitgliedstaaten, flächendeckend gegen diese Vorschriften verstoßen wird. Deutschland und die betroffe-

nen Mitgliedstaaten wurden daher verpflichtet, einen Aktionsplan vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die Vorschriften künftig eingehalten werden. Der **Nationale Aktionsplan** für Deutschland wurde im September 2018 von der Agrarministerkonferenz beschlossen. Mit dem Plan wird für den Tierhalter Rechtssicherheit geschaffen, unter welchen Bedingungen das Kupieren weiterhin zulässig ist.

Der Aktionsplan sieht für Betriebe, die noch nicht auf das Kupieren verzichten können, ein schrittweises Vorgehen vor. Zunächst sind Beißverletzungen zu erfassen und basierend auf dem Ergebnis einer betriebsindividuellen Risikoanalyse fortlaufend Optimierungsmaßnahmen zu treffen, um das Risiko von Schwanzbeißen zu reduzieren (**Option 1**). Vor dem eigentlichen Kupierverzicht ist eine Phase der Erprobung mit kleinen Gruppen unkupierter Tiere vorgesehen (**Option 2**).

Herzstück des Plans ist die sogenannte „**Tierhalter-Erklärung**“, mit der derjenige, der Schwänze kupiert (Ferkelerzeuger) oder das Kupieren veranlasst (Aufzüchter, Mäster), nachweisen muss, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist. Um bei kupierten Tieren zukünftig die Unerlässlichkeit nachzuweisen, müssen die Tierhalter dieses Dokument ausfüllen und vorhalten sowie im Handel mit den Tieren ggf. in Kopie mitlaufen lassen. Der **Aktionsplan gilt für alle Produktionsstufen**, das heißt, Ferkelerzeuger, Aufzüchter und Mäster sind gleichermaßen betroffen. Ein Betrieb mit mehreren Produktionsstufen muss den Aktionsplan für jede Stufe getrennt umsetzen.

Was bedeutet der Aktionsplan für den Schweinehalter im Detail?

Der Aktionsplan sieht zwei Optionen wie folgt vor:

Option 1: Kupieren derzeit unerlässlich

1. Risikoanalyse

Wer weiterhin Ferkel kupiert oder kupierte Tiere hält, hat **bis zum 01.07.2019** eine **betriebsindividuelle Risikoanalyse** durchzuführen. Diese Risikoanalyse legt den Fokus auf mögliche Ursachen für Schwanzbeißen

¹ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

² Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

und umfasst entsprechend einer Empfehlung der EU-Kommission sechs Themenbereiche: Beschäftigungsmaterial, Stallklima, Tiergesundheit, Ressourcenverfügbarkeit, Ernährung und Hygiene. Die Risikoanalyse muss für jede Produktionsstufe getrennt durchgeführt und dokumentiert werden. Je nach Ergebnis der Analyse leitet der Betrieb Optimierungsmaßnahmen ein und dokumentiert diese nachvollziehbar. Den Landwirten wird empfohlen, die landwirtschaftliche Beratung und/oder den Hoftierarzt einzubinden. Dies dürfte insbesondere für den Bereich der Tiergesundheit unerlässlich sein.

2. Erfassung von Schwanz- und Ohrverletzungen

Zudem muss das tatsächliche Vorkommen von Schwanz- und Ohrverletzungen erhoben werden. Ein Kupieren ist nur dann als unerlässlich anzusehen, wenn mehr als 2 Prozent der Tiere im Mittel eines Jahres entsprechende Bissverletzungen aufweisen. Der Landwirt kann die Erfassung der Verletzungen selbst vornehmen, aber auch seinem Hoftierarzt oder einem Berater übertragen. Für Mastbetriebe soll zukünftig auch die Nutzung von Schlachtbefunden möglich sein.

Zur einfacheren Handhabung sind im Aktionsplan Muster für die Risikoanalyse und die Erfassung der Schwanzverletzungen enthalten. Diese Unterlagen können im Internet heruntergeladen werden (z. B. unter www.aktionsplan.kupierverzicht.bayern.de).

Option 2: Unkupierte Kontrollgruppe

Betriebe, die Schwanzbeißrisiken weitgehend ausgeschlossen haben und aktuell keine Probleme mit Schwanzbeißen haben, können langsam in den Kupierverzicht einsteigen und zunächst eine sogenannte „Kontrollgruppe“ unkupierter Tiere halten, um Erfahrungen zu sammeln. In Mastbetrieben muss diese Gruppe mindestens 1 Prozent der Tierplätze ausmachen. Die unkupierten Tiere sind dauerhaft zu kennzeichnen, z. B. über ein andersfarbiges Teilstück der Ohrmarke. Bei der unkupierten Kontrollgruppe sind ebenfalls Ohr- und Schwanzverletzungen zu erheben und ggf. geeignete Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Probleme auftreten. Eine Risikoanalyse für den Betrieb und eine Befunderfassung bei den kupierten Tieren ist nicht zwingend erforderlich. Der Einstieg in den Kupierverzicht muss vom Tierhalter gut vorbereitet werden, am besten unter Hinzuziehung kompetenter Beratung.

Die „Tierhalter-Erklärung“

Die „Tierhalter-Erklärung“ (**Abb. 1**) dient als Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs. Sie muss ab dem 01.07.2019 vorgehalten und bei Kontrollen der Behörde vorgelegt werden können. Aus der Erklärung geht auch hervor,

Stand: August 2018

Tierhalter-Erklärung
(Gültigkeit: 12 Monate)

VVVO-Nr.: _____

Saugferkel Aufzuchtferkel Mastschweine

Betrieb: _____

Anschrift: _____

1. In meinem Schweinebetrieb wurde heute eine Risikoanalyse abgeschlossen. Diese umfasst folgende Bereiche:

- Beschäftigung
- Stallklima
- Gesundheit und Fitness
- Wettbewerb um Ressourcen
- Ernährung
- Struktur und Sauberkeit der Bucht

Geeignete Optimierungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

2. In meinem Schweinebetrieb ist für den Gesamtbestand das Kürzen der Schwänze derzeit unerlässlich, da ...

a)

... in meinem Betrieb Schwanz-/Ohrverletzungen in folgenden Produktionsstufen aufgetreten sind (jeweils > 2 % der Tiere in den letzten 12 Monaten)

Saugferkel Aufzuchtferkel Mastschweine

und/oder

b)

... aus einem/mehreren Fremdbetrieb/en die Unerlässlichkeit dargelegt wurde, (eine/mehrere) entsprechende gültige Tierhalter-Erklärung/en liegt/liegen vor.

und/oder

3.

In meinem Schweinebestand wird nachweislich eine unkupierte Tiergruppe gehalten (während der Mastphase werden zu jedem Zeitpunkt mindestens 1 % der vorhandenen Tierplätze mit unkupierten Tieren belegt; unkupierte Schweine werden dauerhaft z.B. über eine farbige Markierung der Ohrmarke gekennzeichnet).

(Ort, Datum)

(Unterschrift Tierhalter)

(Unterschrift Tierarzt*)

(Unterschrift Berater*)

* Die Unterschrift durch den Tierhalter ist verpflichtend, die Bestätigung durch den Tierarzt/Berater ist freiwillig.

Abb. 1: „Tierhalter-Erklärung“

ob für den Betrieb Option 1 des Aktionsplans oder Option 2 gefahren wird. Die Tierhaltererklärung kann ab sofort verwendet werden, allerdings ist zu beachten, dass sie jeweils nur ein Jahr Gültigkeit hat. Solange weiterhin kupierte Tiere gehalten werden, müssen jährlich mindestens zweimal im Betrieb Schwanz- und Ohrverletzungen erfasst, einmal jährlich eine Risikoanalyse durchgeführt und entsprechende Optimierungsmaßnahmen ergriffen werden. Der Tierhalter kann den Hoftierarzt bitten, seine Angaben per Unterschrift zu bestätigen.

Option 1: Ist für den Betrieb (bzw. die Produktionsstufe) das Kupieren unerlässlich (da bei mehr als 2 Prozent der Tiere Bissverletzungen auftreten), bestätigt der Tierhalter dies auf der Erklärung unter Ankreuzen der Nr. 1 (Risikoanalyse durchgeführt und geeignete Optimie-

rungsmaßnahmen eingeleitet) und Nr. 2a (Schwanzbeißprobleme bei mehr als 2 Prozent der Tiere vorhanden). Gibt dieser „2a-Betrieb“ seine kupierten Tiere an einen anderen Betrieb ab, der keine Beißprobleme hat („2b-Betrieb“), dient die Kopie der Tierhaltererklärung dem Abnehmerbetrieb als Nachweis, dass das Kupieren unerlässlich war (**Abb. 2**).

Hat der Betrieb selbst keine Probleme mit Schwanzbeißen, erhält aber Tiere aus einem Betrieb, der Beißprobleme hat und deshalb kupieren muss, so sind in der Tierhaltererklärung Nr. 1 und Nr. 2b anzukreuzen („2b-Betrieb“). Das Gleiche gilt, wenn z. B. der Ferkelerzeuger zwar unter 2 Prozent Schwanz- und Ohrverletzungen hat, aber für einen Abnehmerbetrieb mit Beißproblemen die Tiere kupiert. Ein „2b-Betrieb“ benötigt also vom vor- bzw. nachgelagerten „2a-Betrieb“ dessen Tierhaltererklärung als Nachweis (**Abb. 2**).

Option 2: Hält der Betrieb eine Gruppe unkupierter Schweine als Kontrollgruppe, so wird auf der Tierhaltererklärung lediglich Nr. 3 angekreuzt.

Weiteres Vorgehen

Der Aktionsplan sieht vor, dass ein Betrieb („2a-Betrieb“), in dem nach 2 Jahren immer noch Schwanzbeißen auftritt, der Behörde einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Risikominimierung vorzulegen hat.

Nach 2 Jahren wird der Aktionsplan unter Federführung des Bundes und Beteiligung der Länder, Forschungseinrichtungen und Vertreter der Landwirtschaftsverbände einer Evaluierung unterzogen.

Weitere Informationen zum Aktionsplan, die Tierhaltererklärung, Dokumentationshilfen für die Risikoanalyse und die Erfassung der Bissverletzungen sowie nähere Informationen zum Thema Schwanzbeißen finden sich z. B. auf der Webseite des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (www.aktionsplankupierverzicht.bayern.de) sowie unter www.ringelschwanz.info.

Zusammenfassung

Das routinemäßige Schwanzkupieren bei Schweinen ist nach EU-Recht bereits seit 1991 verboten, wird aber derzeit in Deutschland und vielen anderen Mitgliedstaaten der EU flächendeckend durchgeführt. Dies will die Kommission nicht weiter tolerieren und hat die betroffenen Mitgliedstaaten zur Erstellung

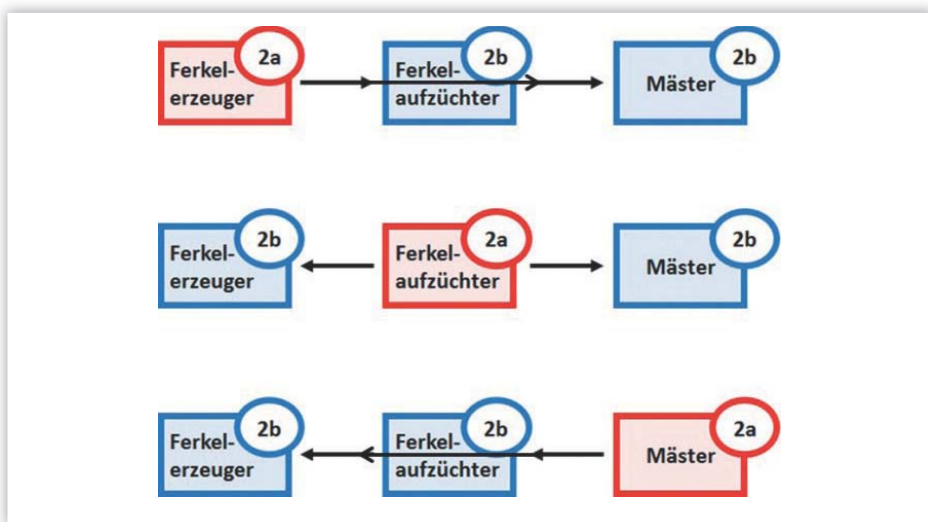


Abb. 2: Wege der „Tierhalter-Erklärung“ (Option 1).

und Umsetzung von Aktionsplänen verpflichtet. Herzstück des „Aktionsplans von Deutschland zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekürzen beim Schwein“ ist die sogenannte „Tierhalter-Erklärung“, in der der Tierhalter bestätigt, dass das Kupieren in seinem Bestand derzeit unerlässlich ist. Dieser Erklärung muss eine Erfassung der Bissverletzungen an den Tieren, eine umfassende Risikoanalyse und das Identifizieren und Umsetzen möglicher Optimierungsmaßnahmen vorausgehen. Tierärzte, die Schweinebestände betreuen, sind gefordert, die Tierhalter insbesondere im Bereich der Tiergesundheit zu beraten und zu unterstützen.

Anschriften der Autorinnen

Dr. Bettina Maurer



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat Tierschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Dr. Johanna Moritz



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Sachgebiet Tierschutz, Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim